



Zertifizierungsordnung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ (ZOFR)

in der Fassung vom 01.12.2020.

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung
- § 3 Zertifizierung
- § 4 Zertifizierungsausschuss
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Gebühren
- § 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate
- § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

§ 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. regelt die Vergabe des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“.

Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber¹ zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“.

§ 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung

Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (5) benannten Voraussetzungen.

(1) Das Zertifikat kann erhalten, wer:

- den konsekutiven Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich absolviert und den Titel *Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin* bzw. einen vom BDP anerkannten Bachelor und Master in Psychologie erhalten hat, oder
- auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, ein vom BDP als psychologisches Studium anerkanntes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einem Master- oder vom BDP als gleichwertig erachteten Titel abgeschlossen hat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument das generische Maskulinum verwendet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.



Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst

(vgl. [Satzung des BDP in der Fassung vom 25.11.2018, § 6, \(1.1\)](#))

(2) Folgende schriftlichen Erklärungen sind abzugeben:

- a) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
- b) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.

(3) **Variante A: Zwei Jahre Berufspraxis und 140 Std. theoretische Weiterbildung mit spezifischen Inhalten.**

Zu Inhalten der Weiterbildung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ sind gemäß Anlage 1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit den folgenden Inhalten nachzuweisen:

a) Theoretische Weiterbildung

Modul	Unterrichtsstunden (à 45 Min.)
1. Grundlagen der Rehabilitation und des Sozialrechtes	24
2. Diagnostik (Screening, weiterführende Diagnostik, spezielle Tests)	8
3. Psychologischer Befund und psychologischer Bericht	8
4. Psychologische Interventionen	72
5. Organisation, Supervision, Team	24
6. Nachsorge und Schnittstellen	4
Summe	<u>140</u>

b) Mindestens 50 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 5 Jahre alt sein.

c) **Praktische Weiterbildung**

Zwei Jahre Berufserfahrung (Vollzeittätigkeit, entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit) in der psychologischen Versorgung von Rehabilitanden in folgenden Arbeitsbereichen:



- somatische Rehabilitation
- psychosomatische Rehabilitation
- Suchtrehabilitation
- neurologische Rehabilitation
- berufliche Rehabilitation
- Rehabilitation von Menschen mit geistiger Behinderung
- anderen Gebieten der Rehabilitation wie u.a. psychiatrische Rehabilitation (RPK), Familienrehabilitation, Sonderpädagogik.

Variante B: Fünf Jahre Berufspraxis und 200 Std. theoretische Weiterbildung

a) Theoretische Weiterbildung

Nachweis von mindestens 200 Unterrichtsstunden theoretischer Weiterbildung (zu unter Abs.

(3) a. genannten Themenbereichen). Mindestens 50 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 5 Jahre alt sein.

In dieser Variante wird auf die genaue Prüfung der Zuordnung der theoretischen Weiterbildungsinhalte zu den einzelnen Modulen verzichtet.

- b) Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (Vollzeittätigkeit, entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit) in der psychologischen Versorgung von Rehabilitanden in unter Abs. (3) c. genannten Arbeitsbereichen.

(4) Als Beleg für die unter Abs. (3) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, wenn sie qualifiziert geleitet werden, d.h. von einer Psychologin oder einem Psychologen (Diplom- oder Master-Abschluss), einer Ärztin oder einem Arzt, einer Kursleiterin oder einem Kursleiter mit einem anderen akademischen Berufsabschluss.

§ 3 Zertifizierung

- (1) Die Organisation des Zertifizierungsprozesses und Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP):

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin; Internet: www.bdp-verband.de



- (2) Einzureichende Antragsunterlagen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“:
 - a) Die in § 2 genannten Nachweise beim BDP digital oder postalisch einzureichen.
 - b) Bei Nachforderung zu erbringender Nachweise durch den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ können diese in einem Zeitraum von 2 Jahren eingereicht werden.

§ 4 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ – im Folgenden ZAFR genannt– entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Mitglieder des ZAFR werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren eingesetzt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP (GO ZAFR).

§ 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim BDP eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der Deutschen Psychologen Akademie an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs wird vom Vorstand des BDP ein Widerspruchsausschuss berufen.
- (4) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des Zertifizierungsausschusses, das bislang möglichst noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einem Vertreter, den der Vorstand des BDP benennt.
- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, so ist dies zugleich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, so wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZAFR eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.



§ 6 Gebühren

- (6) Die Zertifizierung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ ist kostenpflichtig.
- (7) Bei Antragstellung sind von den Antragstellenden Gebühren an den BDP zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung Zertifikat Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP (GebOZFR) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird zeitnah vom ZAFR festgestellt und an den BDP weitergegeben. Diese stellt je nach Votum des ZAFR das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus und überstellt das Ergebnis dem Antragstellenden auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ ist unbefristet.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt
 - a) durch das Ehrengericht auf Antrag des Vorstands bei Verletzung der Ethischen Richtlinien,
 - b) auf Antrag des Vorstands bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung und Unterschrift nötig. Die Kosten sind in der Gebührenordnung hinterlegt.
- (5) Der Zertifikatsinhaber stellt seine persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV- Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig. Sie ersetzt die bisherige ZOFR vom 23.4.2014 in der Fassung vom 22.08.2015.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

Anlage 1

Zertifizierungsordnung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation BDP“ (ZOFR) in der Fassung vom 01.12.2020

Nachzuweisende Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.3

- a) Die **theoretische Weiterbildung** umfasst sechs Module, die für den Erhalt eines Zertifikats nachzuweisen sind.

Modul / Inhalt	Unterrichtsstd.
<p>1. Grundlagen der Rehabilitation und des Sozialrechtes</p> <p>Rechtliche Grundlagen, Träger der Rehabilitation, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, ambulante und stationäre Rehabilitation, Aufgaben der Rehabilitation, spezielle Formen der Rehabilitation (z. B. MBOR, VMO)</p>	24
<p>2. Diagnostik (Screening, weiterführende Diagnostik, spezielle Tests)</p> <p>Screeningverfahren spezifische Diagnostik bei typischen Problemlagen (z. B. psychische Komorbidität, kognitive Leistungseinschränkungen, Schmerz, berufliche Problemlagen)</p>	8
<p>3. Psychologischer Befund und psychologischer Bericht</p> <p>Erhebung eines relevanten psychologischen Befundes, Formulierungshilfen, Datenschutz, psychologischer Bericht, psychologische Beiträge zur sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung</p>	8
<p>4. Psychologische Interventionen</p> <p>Psychologische Einzel- und Gruppeninterventionen wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entspannungsverfahren • Schmerzbewältigung, Stressbewältigung • Nichtrauchertraining • Psychoonkologie, Psychokardiologie, Kriseninterventionen, Psychoedukation <p>Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung Patientenschulungen</p>	72



5. Organisation, Supervision, Team Teamentwicklung und Teamführung Intervision und Supervision Leitung von Gruppen Präsentations- und Moderationstechniken Qualitätsmanagement	24
6. Nachsorge und Schnittstellen Möglichkeiten der ambulanten Weiterbehandlung (z. B. Psychotherapie, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen) incl. der Vermittlung von Anschriften am Heimatort (z. B. DAJEB, NAKOS, Arztsuche) Angebote für Online-Coaching Nachsorgeprogramme (z. B. IRENA) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)	4
Summe	<u>140</u>

Mindestens 50 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 5 Jahre alt sein.

- b) Die praktische Weiterbildung ist durch Berufserfahrung in der psychologischen Versorgung von Rehabilitanden in den unter §2 Abs. (3) c. der ZOFr genannten Arbeitsbereichen nachzuweisen. Hierzu genügt in aller Regel eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Zeitraum, der wöchentliche Stundenumfang und die Tätigkeitsinhalte hervorgehen.